

# D'Mangfalltaler



**Satzung des GTEV D'Mangfalltaler Kolbermoor**

## **§1: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein „D'Mangfalltaler' Kolbermoor e.V." und hat seinen Sitz in 83059 Kolbermoor. Der Verein wurde am 31. August 1912 gegründet und ist dem Bayerischen Inngau-Trachtenverband angeschlossen. Er ist seit dem 16.12.1991 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

## **§2: Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein betreibt die Pflege und Erhaltung der Miesbacher Tracht, der bodenständigen Schuhplattler und Volkstänze. Moderne Tänze in der Tracht sind nicht gestattet. Zur Pflege seiner Ziele hält der Verein regelmäßig Vereinsabende und Plattlerproben ab, veranstaltet Heimatabende und stellt sich mit seinem Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Belange.

Die Erfüllung der Vereinsaufgaben geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§3: Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesem Bereich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4: Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige werden als Vereinsnachwuchs geführt, die aktiven Jahre werden bei der Mitgliedschaft angerechnet. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktiv ist: wer die Miesbacher Tracht zu den gegebenen Anlässen trägt; passiv: jedes andere fördernde Mitglied.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dies wird in der Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Antragstellers bekanntgegeben, über die Aufnahme entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen. Der Vereinsbeitrag wird einmal jährlich vereinnahmt.

Niemand darf aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden und aufgrund dieser Merkmale an der Mitgliedschaft gehindert werden.

## **§5: Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) freiwilligen Austritt

c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich oder vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

### **§6: Pflichten der Mitglieder:**

Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu fördern und an den Vereinsabenden und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei sind ordnungsgemäße Tracht und gepflegtes Aussehen erforderlich. Alle 14 Tage findet in der Regel ein Vereinsabend statt. Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung wird eine Frühjahrsversammlung abgehalten.

### **§7: Verwaltung und Finanzen:**

Das Vereinsvermögen besteht aus den Kassenbeständen und dem Inventar. Zu Willenserklärungen, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 500 € belasten, ist die Zustimmung des Vorstandes und des Vereinsausschusses erforderlich.

### **§8: Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vereinsausschuss

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Hauptkassier und Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Es wird auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

### **§9: Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Laufe eines Jahres einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitgliedes sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Anträge müssen 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand in Schriftform vorliegen. Ort und Zeit der Versammlung sind rechtzeitig in der örtlichen Presse bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
- c) Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses.
- f) Entgegennahme der Ressortberichte
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidungen nach SS 4 und 5 der Satzung (Aufnahme/Ausschluss)
- i) Wechsel des Vereinslokals
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **§10: Der Vereinsausschuss:**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. und 2. Vorplattler

1. und 2. Fähnrich

2. Kassier

Inventarverwalter

Frauenvertreterin

Dirndlvorsteherin

1. Jugendleiter

2. Jugendleiter

Theaterleiter

2 Revisoren

Vertreter Brauchtum, Mundart. Laienspiel

Musikwart

Trachtenwart

Pressewart

Der Vereinsausschuss wird auf drei Jahre gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt. Et fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, so wird sein Amt von einem anderen Ausschussmitglied bis zur regulären Neuwahl geschäftsmäßig geführt. Diesen Geschäftsträger bestimmt der 1. Vorsitzende in Absprache mit dem Vorstand.

### **§11: Ehrenmitgliedschaft:**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die 40 Jahre und mehr dem Verein angehören und sich dabei besondere Verdienste erworben haben.

### **§12: Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit der Jahreshauptversammlung .

### **§13: Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit sind Inventar und Vermögen bis zur Neugründung treuhänderisch zu verwahren. Wird die Dreijahresfrist nicht eingehalten, so fallen Inventar und Vermögen dem „Haus der bayrischen Trachtenkultur und Trachtengeschichte“ in Holzhausen zu.

### **§14: Inkrafttreten der Satzung:**

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24.10.2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand hat hierzu eine Geschäftsordnung erlassen.

Treu dem guten alten Brauch!

**Vereinsspruch: "Boarisch san ma!"**